413.14

Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen an der Universität (Änderung)

(vom 30. April 1986)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen an der Universität vom 31. August 1983 wird wie folgt geändert:

§ 5. Die Kandidaten haben ihre Kenntnisse aus dem Fachstudium in Beachtung des Studienplans durch entsprechende Ergänzungsstudien in Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Privatrecht und öffentlichem Recht sowie in einzelnen Fachbereichen der Philosophischen Fakultät I und durch eine Einführung in die Informatik so zu erweitern, dass sie über die notwendigen fachlichen Grundlagen für die Erteilung der allgemeinbildenden Fächer verfügen. Über die Anrechnung von Studien, die nicht gemäss dem Studienplan erfolgt sind, entscheidet ein Ausschuss der Diplomkommission.

§ 8. Voraussetzungen für die Anmeldung sind zudem:

a) die aktive und erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Publizistikwissenschaft (Proseminar), neuere deutsche Literaturgeschichte (Proseminar), Kunstwissenschaft (Proseminar), Musikwissenschaft (Proseminar), Stilübungen sowie an einer Einführung in die Informatik;

lit. b) und c) unverändert.

II. Die Änderung der Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. April 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Künzi	Roggwiller